Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Entscheid Nr. 689

vom 22. Januar 1999
DIR/Sm/TBA

Gemeinde Arisdorf: Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 4098, Genehmigung (Rechtskraftbescheinigung nach § 6 RBV)

Der Regierungsrat hat am 10. November 1998 (Nr. 2253) den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 4098 in der Gemeinde Arisdorf beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 23. November 1998 bis 23. Dezember 1998 in der Gemeindeverwaltung Arisdorf öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 47 vom 19. November 1998 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffene Grundeigentümerin wurde schriftlich auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde oder Vereinigungen für Natur- Heimat- oder Umweltschutz, noch die betroffene Grundeigentümerin Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 5. Januar 1999 teilt der Gemeinderat Arisdorf mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

://: 1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan Hauptstrasse, Parzelle Nr. 4098 in der Gemeinde Arisdorf keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der Baulinienplan Nr. 05-011/010 vom 29. Oktober 1998 wird genehmigt.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

E. Schneider-Kenel

Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungsrätin

Verteiler:
- Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3) (ZD; P, BN, Sm)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)